

Kurztitel

Aktiengesetz

Kundmachungsorgan

BGBl.Nr. 98/1965 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2009

§/Artikel/Anlage

§ 205

Inkrafttretensdatum

01.08.2009

Außerkrafttretensdatum

31.07.2010

Text**Zweiter Unterabschnitt****Abwicklung****Notwendigkeit der Abwicklung**

§ 205. (1) Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Abwicklung statt, wenn nicht über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet ist.

(2) Bis zum Schluß der Abwicklung sind die Vorschriften der vorausgehenden Teile anzuwenden, soweit sich aus diesem Unterabschnitt oder aus dem Zweck der Abwicklung nichts anderes ergibt.